

# **GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG**



## **KURTAXEN - REGLEMENT**

Die Gemischte Gemeinde Rüscheegg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 11 des Organisationsreglementes der Gemischten Gemeinde Rüscheegg vom 31.08.1990 das folgende Kurtaxen - Reglement.

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemischte Gemeinde Rüscheegg erhebt eine Kurtaxe.
- <sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- <sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation **Art. 2** <sup>1</sup> Der Verkehrsverein Rüscheegg (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über dessen Verwendung.
- <sup>2</sup> Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt **Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Rüscheegg, in der Gemeinde übernachten.
- <sup>2</sup> Grundeigentum in der Gemeinde Rüscheegg befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
- a In Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen Fr. 0.70 bis 2.00
  - b In Wohnwagen, Zelten, Klub- und Vereinshäusern, Massen- und Ferienlagern Fr. 0.50 bis 1.50
- <sup>2</sup> Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren
- <sup>3</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 50.00 bis 100.00
  - b Wohnung mit 3 Zimmern Fr. 75.00 bis 150.00
  - c Wohnung mit 4 Zimmern Fr. 100.00 bis 200.00
  - d Wohnung mit 5 Zimmern Fr. 125.00 bis 250.00
  - e Wohnung mit 6 Zimmern Fr. 150.00 bis 300.00
  - f Wohnung mit 7 Zimmern Fr. 175.00 bis 350.00
  - g Wohnungen mit mehr als 7 Zimmern Fr. 200.00 bis 400.00
  - h Wohnwagen Fr. 50.00 bis 100.00
- <sup>4</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Touris-

- Ausnahmen
- musorganisation mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
- Art. 5** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Rüscheegg unentgeltlich übernachten,
  - b Kinder unter 6 Jahren,
  - c Wochen- und Kurzaufenthalter,
  - d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
  - e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
  - f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
  - g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.
- Bezug  
1. Beherbergende
- Art. 6** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- <sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
- <sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.
2. Eigentum /  
Dauermiete
- Art. 7** <sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- <sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a Verwandte in gerader Linie,
  - b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
  - c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
  - d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- <sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis einen Monat vor Beginn des Rech-

nungsjahrs bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

**Art. 8**<sup>1</sup> Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

**Art. 9**<sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

<sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

**Art. 10** Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Steuerrecht

**Art. 11**<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

**Art. 12**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

**Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

**Art. 14**<sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 13. Juni 1986.

Das vorliegende Kurtaxenreglement wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom .22.10.2002, Beschluss Nr. 158 von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 4. Dezember 2002, Beschluss Nr. 121, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 4. Dezember 2002

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Sekretär

*sig. A. Streit*

*sig. M. Oberer*

André Streit

Markus Oberer

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2002 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 44 vom 31.10.2002 und Nr. 45 vom 7.11.2002 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 5. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer